

104. 1. Ist der Importeur als solcher Schuldner des Zolls?
 2. Zum gesetzlichen Einlösungsrecht (*jus offerendi*).
 3. Zum Unterschiede zwischen echtem Gesamtschuldverhältnis und unechter Solidarität.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 13.

B.G.B. §§ 268, 421, 426, 1249, 1257.

I. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1909 i. S. Rheinisch-Westfälische Expeditionsgesellschaft zu Duisburg (Kl.) w. Konkursverwalter des H. S. (Bekl.). Rep. I. 150/08.

I. Landgericht Aurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin und die mit ihr in Verbindung stehende Rheinisch-Westfälische Expeditionsgesellschaft in Rotterdam besorgten als Speditoren des Kaufmanns H. S. in Norden dessen Getreidetransporte von Holland her. Dabei entrichtete die Klägerin, entsprechend der mit H. S. getroffenen Vereinbarung, an das Hauptsteueramt in Duisburg den auf der Ware ruhenden Zoll. Für die Klage handelte es sich um Sendungen vom Juni bis zum August 1905. Das Verfahren war das, daß ein von der Rotterdamer Firma beauftragter Grenzspediteur in Emmerich durch Erwirkung von Begleitscheinen I die Abfertigung auf das Zollamt Duisburg verlegen ließ; dort unterzeichnete die Klägerin Begleitscheine II, in denen als Empfangsamt Norden und als Empfänger H. S. angegeben wurden. Nachdem am 22. August 1905 über das Vermögen des H. S. der Konkurs eröffnet war, erhob die Klägerin Klage auf Feststellung, daß ihrem Erfahansprüche das Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. zustehe. Sie suchte auf verschiedene Weise darzulegen, daß Schuldner des Zolls dem Fiskus gegenüber außer ihr selbst auch H. S. gewesen sei. Die gegen diesen gerichtete Forderung sei mit dem Vorrechte auf sie übergegangen. Beide Instanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision

bestimmen, die als Schuldner für den Zoll haften soll. Um weitläufige und unsichere Untersuchungen zu vermeiden, mußte ein in die Augen springendes Merkmal gewählt werden. Demgemäß bezeichnet der § 13 B.Z.G. als Schuldner des Zolls den „Inhaber (natürlichen Besitzer)“ zur Zeit der Fälligkeit. Daß damit der unmittelbare Besitzer der jetzigen Rechtsprache gemeint ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Der § 13 B.Z.G. ist entnommen aus § 15 Abs. 1 des von den Zollvereinsstaaten vereinbarten Gesetzes von 1838 (Preuß. G. S. S. 33) und deutet mit seiner Doppelbezeichnung auf den Inhaber des preuß. A.R. I. 7 §§ 1, 2, wie auf den *possessor naturalis* des gemeinen Rechts. Erforderlich ist die Möglichkeit unmittelbarer Beherrschung der Sache. Wenn diese Möglichkeit im kritischen Zeitpunkte fehlt, der ist nicht Zollschuldner nach § 13 B.Z.G., auch wenn in seinem Auftrage die Ware ins Inland hinein gebracht wurde. Auch Laband a. a. O. S. 435 hebt ausdrücklich hervor: „Entscheidend ist allein die rein tatsächliche Möglichkeit, die vom Auslande eingeführte Sache im Inlande einer Ortsveränderung zu unterwerfen, sie in Circulation zu setzen, über sie eine physische Herrschaft auszuüben, sie zu gebrauchen oder zu verbrauchen“. Ebenso hat der VII. Zivilsenat in dem angeführten Urteile Bd. 67 S. 218 die damalige Gemeinschuldnerin nur deshalb als Zollschuldner angesehen, weil sie „unmittelbare Besitzerin (Inhaberin, natürliche Besitzerin im Sinne des Zollgesetzes)“ gewesen sei. Dadurch, daß die Person des Importeurs im Einzelfalle feststeht, wird an dem Erfordernis des unmittelbaren Besitzes nichts geändert. Es würde daher gleichgültig sein, wenn wirklich die Klägerin durch Extrahierung der Begleitscheine II den H. S. als Importeur kenntlich gemacht hätte. Das war aber nicht einmal der Fall. Der Warenempfänger, der nach § 51 B.Z.G. in den Begleitscheinen angegeben werden muß, kann ebensogut ein Abnehmer des Importeurs, wie dieser selber sein. Davon, daß die Klägerin die Scheine im Namen des H. S. und mit seiner Vollmacht unterzeichnet hätte, ist vollends keine Rede.

Nach dem unstreitigen Sachverhalte ist H. S. niemals, insbesondere nicht bei der Ankunft der Getreidesendungen in Duisburg, als der Zoll fällig wurde, unmittelbarer Besitzer der Ware gewesen. Durch die auf ihn lautenden Ladescheine hatte er nur die rechtliche Verfügungsmacht; als Auftraggeber der Klägerin hatte er nur den

mittelbaren Besitz. An seinen Wohnort nach Norden sind die Sendungen nicht gelangt, sondern entweder sofort, oder nachdem sie von der Klägerin auf Lager genommen waren, von Duisburg aus an seine Abnehmer weitergeschickt. In dem vom VII. Zivilsenate entschiedenen Falle verhielt sich dies anders. Wie die Ausfertigung des Urteils außer Zweifel stellt, war dort der Weizen nach Beendigung des Transports am Wohnorte der späteren Gemeinschuldnerin ihr selbst ausgehändigt. Obgleich sie sich zur Lösung des Weizens und zur Weiterverfendung eines Spediteurs bediente, konnte sie unter solchen Umständen als unmittelbare Besizerin aufgefaßt werden (vgl. § 855 B.G.B.).

II. Um darzutun, daß auch H. S. Schuldner des Zollfiskus geworden sei, hatte die Klägerin ferner behauptet, er habe, sobald er die Begleitscheine II von der Klägerin erhalten, bei dem Hauptsteueramte in Norden oder in Emden bezüglich der aus den Scheinen ersichtlichen Beträge formularmäßige Zollerkenntnisse abgegeben. Das Oberlandesgericht hat diese Behauptung für unerheblich erklärt, weil, wenn dem auch so wäre, doch die Forderung des Fiskus nicht auf die zahlende Klägerin übergegangen sei. Es habe dann kein Gesamtschuldverhältnis zwischen ihr und H. S. bestanden, sondern nur ein Fall sog. unechter Solidarität. Der § 426 B.G.B. treffe nicht zu. Diese Begründung kann nicht gebilligt werden und muß zur Aufhebung des Urteils führen.

Am Schlusse seines Tatbestandes bemerkt das Oberlandesgericht, die Parteien seien darüber einig, daß die Klägerin die Zollbeträge bezahlt habe, bevor sie das Getreide von Duisburg aus an die Abnehmer des H. S. versandte. Nun haben zwar in der Verhandlung vor dem Revisionsgerichte beide Parteivertreter erklärt, hier liege ein Irrtum des Vorderrichters vor: das Getreide sei nach der Ermittlung, aber vor Bezahlung des Zolls weiterverandt. Der Vertreter der Klägerin hat sogar eine schriftliche Revisionskrüge auf diesen Punkt gestützt. Indes da der Tatbestand nicht nach § 320 Z.P.O. berichtigt ist, bleibt er nach § 561 trotz der übereinstimmenden Erklärung der Parteien für das Revisionsgericht maßgebend. In Ermangelung einer gegenteiligen Bekundung des Sitzungsprotokolls (vgl. § 314 Z.P.O.) kommt ein Verstoß im Sinne des § 554 Nr. 2c nicht in Frage; auch würde das Urteil auf dem Verstoße nicht beruhen.

Ist danach der vom Oberlandesgerichte festgestellte Sachverhalt zugrunde zu legen, so reicht schon die Einlösbefugnis des dinglich Berechtigten (§§ 1249, 1257 B.G.B.) hin, um den Übergang der Forderung des Fiskus aus den behaupteten Hollanerkennnissen H. S. auf die Klägerin zu begründen. Daß der Anspruch des Fiskus gegen den Hollschuldbner eine pfandgesicherte Forderung ist, wie sie § 1249 voraussetzt, und daß der Dritte dinglich Berechtigte durch Befriedigung des Fiskus auch die persönliche Forderung erwirbt, hat schon der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts a. a. O. S. 219 flg. ausgeführt. Der jetzt erkennende Senat trägt kein Bedenken, den dortigen Darlegungen beizutreten. Solange aber die Klägerin das Getreide noch im Besitze hatte, stand ihr daran nach § 410 H.G.B. ein gesetzliches Pfandrecht, also ein Recht an dem Pfande, zu. Durch eine nach §§ 14, 156 B.G.B. vorgenommene Veräußerung mußte sie dieses Recht verlieren. Sie würde daher befugt gewesen sein, den Fiskus wegen der Anerkennnisschuld des H. S. zu befriedigen, und hätte von der Befugnis Gebrauch gemacht, indem sie ihre eigene Schuld bezahlte. Gegen den letztern Satz kann man nicht einwenden, daß, wer durch Befriedigung des Pfandgläubigers die Forderung erwerben wolle, nicht selber dafür mithaften dürfe. Eine solche Voraussetzung ist weder in § 1249 erwähnt, noch läßt sie sich aus inneren Gründen herleiten. Von der Willensrichtung des Zahlenden aber — *animus emendi* oder *solvendi* — hängt das gesetzliche Eintrittsrecht nicht ab.

Der § 1249 B.G.B. ist indes nicht die einzige Bestimmung, auf die sich die Klägerin stützen könnte. Auch der § 426 würde einschlagen; die abweichende Ansicht des Vorderrichters beruht auf Rechtsirrtum.

Das Problem, die Gesamtschuldnerschaft des § 421 B.G.B. von unechter Solidarität zu scheiden, hat das Reichsgericht bisher zweimal beschäftigt: in den Urteilen des VI. Zivilsenats *Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 56* und des II. Zivilsenats *Bd. 67 S. 128*. An ersterer Stelle S. 60 ist die Literatur angeführt; vgl. dazu noch *Rehbein, Bürg. Gesetzbuch Bd. 2 S. 451 flg.* Das Urteil *Bd. 67* betraf einen Fall, wo ein Dritter durch abstraktes Schuldversprechen (§ 780 B.G.B.) dem Gläubiger einer Kaufpreisforderung mit Rücksicht auf letztere eine dem Kaufpreise gleiche Summe derart versprochen hatte, daß der Gläubiger das Geld nur einmal, sei es vom Käufer, oder vom Dritten,

erhalten sollte. Hier hat der II. Zivilsenat die Gesamtschuld und die Anwendbarkeit des § 426 verneint, weil das Schuldversprechen ein selbständiger Verpflichtungsgrund sei, Identität des Schuldgrundes daher nicht vorliege. Ob dieser Entscheidung zugestimmt werden dürfte, kann zweifelhaft erscheinen. Es läßt sich geltend machen, daß die Zwecke, derentwegen beim Vertragsschlusse des Dritten von der Kaufa abstrahiert wurde, mit den inneren Beziehungen der Schuldner untereinander nichts zu tun haben. Das Gemeinschaftsverhältnis, das den gesetzgeberischen Grund für die Ausgleichungsvorschriften des § 426 bildet,

vgl. Motive z. B.G.B. Bd. 2 S. 170; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 60, Bd. 69 S. 424, 426,

dürfte auch dann bestehen, wenn der eine der Schuldner sich durch abstrakten Vertrag verpflichtet hat. Indes braucht auf diese Frage nicht näher eingegangen zu werden.

Nach der Behauptung der jetzigen Klägerin soll H. S. nicht ein abstraktes, sondern ein durch Aufnahme der Kaufa individualisiertes Schuldanerkennntnis abgegeben haben. Er soll versprochen haben, Zollgefälle zu zahlen, und zwar gerade die Zollgefälle, zu deren Zahlung nach § 13 B.G., sowie kraft Unterzeichnung der Begleitscheine II auch die Klägerin verpflichtet war. Das Bedenken des Vorderrichters, die Entstehungstatsachen der Verpflichtung fielen bei beiden Zollschuldnern nicht vollständig zusammen, greift nicht durch. Daß eine echte Gesamtschuld auch dadurch begründet werden kann, daß jemand nachträglich zu einem schon vorhandenen Schuldner als neuer Schuldner hinzutritt, steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest;

vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 121, Bd. 59 S. 233, Bd. 64 S. 319; Gruchot, Bd. 50 S. 946; Jurist. Wochenschr. 1908 S. 31 Nr. 6, S. 187 Nr. 5.

Ist danach der § 426 Abs. 2 B.G.B. zur Anwendung zu bringen, so führt er zu demselben Ergebnis wie der § 1249. Da die Klägerin gemäß § 670 für die Herauslagung des Zolls von H. S. Ersatz fordern konnte, würde die Forderung des Fiskus in vollem Umfange auf sie übergegangen sein. Mithin kann sich das Oberlandesgericht der Prüfung, ob H. S. die behaupteten Zollerkenntnisse abgegeben hat, nicht entziehen.“ . . .